

Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen zum

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Krautgärten II“

Verfahrensschritt:

- Veröffentlichung der Planungsunterlagen nach § 2 Planungssicherungsgesetz im Internet unter <https://biberach-riss.de/Buerger-Rat-Verwaltung/Buerger/Planen-Bauen-Wohnen/Bekanntmachungen-Baudezernat> für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Planauslage im Stadtplanungsamt vom 28.07.2021 bis 03.09.2021 (§ 3 Abs. 1 BauGB)
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 14.07.2021 und Frist bis 30.07.2021 (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Nr.	Verfasser	Inhalt Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
01	Regierungspräsidium Tübingen	<p>Belange der Raumordnung / Bauleitplanung</p> <p>Es bestehen Zweifel, ob das beschleunigte Verfahren nach § 13 b BauGB hier angewendet werden kann, da das Plangebiet nicht unmittelbar an die vorhandene Bebauung anschließt. Es sind unbebaute Flurstücke „Privatgärten“ dazwischen, die den Eindruck einer Abgrenzung vermitteln könnten. Diese sind auch im vorgelegten Rahmenplan als „Privatgärten“ gekennzeichnet, sodass offensichtlich nicht beabsichtigt ist, auch die unbebauten Grundstücke, auf denen momentan die „Privatgärten“ liegen, zu bebauen. Wir bitten daher nochmal um kritische Prüfung, ob tatsächlich das Verfahren weiter nach § 13b BauGB geführt werden soll. Zur rechtssicheren Aufstellung des Bebauungsplans wird ein Regelverfahren empfohlen, sollte am Standort „Krautgärten II“ festgehalten werden.</p> <p>Besser geeignet wäre die in der 4. Flächennutzungsplanänderung aus Kompensationsgründen weggefallene Fläche „Reutele II“, die nordöstlich gelegen den Ortsteil kompakt abrunden würde. Auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 01.08.2019 hierzu im Verfahren Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2035 wird verwiesen:</p> <p><i>„Am östlichen Ortsrand von Ringschnait ist neu die Wohnbaufläche „Krautgärten II“ vorgesehen. Zur Vermeidung einer spornartigen Siedlungsentwicklung wird angeregt, die Fläche nach Norden an Stelle der in der 4. Änderung des FNP entfallenen Wohnbaufläche Reutele II zu verlegen.“</i></p>	<p>Die Fläche „Reutele II“ ist im aktuellen Vorentwurf des Flächennutzungsplanes 2035 mangels Flächenverfügbarkeit nicht mehr enthalten, langfristig aber weiterhin eine Option. Aufgrund des sehr hohen Wohnraumbedarfes ist eine Entwicklung eines Wohngebietes in Ringschnait erforderlich. Die Flächen für das Baugebiet „Krautgärten II“ befindet sich bereits im städtischen Eigentum.</p> <p>Aus Sicht der Stadt sind die Voraussetzungen für Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB erfüllt .</p> <p>Das geplante Wohngebiet schließt auf einer Länge von ca. 250 m vollständig an die östliche Grenze des bestehenden Wohngebietes „Krautgärten“ an. Der geforderte räumliche Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil ist daher erfüllt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass zwischen bestehendem und neuem Wohngebiet eine Erschließungsstraße oder - wie im konkreten Fall private Hausgärten liegen, denn derartige Nutzungen unterbrechen auch innerhalb des Ortsteils den Bebauungszusammenhang nicht.</p> <p>Das städtebauliche Konzept nimmt dabei Bezug auf die Struktur des bestehenden Wohngebietes. Ein von West nach Ost verlaufender schmaler Grünzug im Plangebiet dient der Vernetzung und Verlängerung der vorhandenen und geplanten Grünstrukturen.</p> <p>Aus städtebaulicher Sicht bieten die Privatgärten zusammen mit der geplanten Grünachse wichtige und vernetzende Elemente: 1) sie wirken sich positiv auf das lokale Mikroklima in beiden Quartieren aus, 2) sie sind für Tiere und Pflanzen von Bedeutung und stellen auch wertvolle Lebensräume für Insekten dar, 3) die Grünachse soll den Versiegelungsgrad des Plangebietes teilweise ausgleichen, ähnlich wie die Privatgärten im Bestand, 4) Fußgängerverbindungen in das bestehende Gebiet sind vorgesehen, um den bestehenden Spielplatz getrennt vom Autoverkehr erreichen zu können. Die Grünzone hat daher keine trennende Wirkung, sondern dient ausdrücklich der Vernetzung.</p> <p>Das Verfahren soll nach § 13b BauGB weitergeführt werden. Vor dem Hintergrund der dynamischen Rechtsprechung zum § 13b BauGB wird jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit ein</p>

			Umweltbericht erstellt. Ein ökologischer Ausgleich und eine zweistufige Beteiligung waren ohnehin bereits vorgesehen.
02	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)	<u>Geotechnik</u> Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Oberen Süßwassermolasse, die von Sedimenten der Vilsingen-Subformation und Lössführenden Fließerden überlagert werden. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes im Bereich der Lössführenden Fließerden ist zu rechnen. Die anstehenden Gesteine der Oberen Süßwassermolasse können in Hanglage und bei der Anlage von tiefen und breiten Baugruben zu Rutschungen neigen. In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.	Für das Plangebiet liegt ein geotechnisches Gutachten vor. Im Bebauungsplan wird ein Hinweis auf die Sinnhaftigkeit objektbezogener Baugrunduntersuchungen aufgenommen.
		<u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme
		<u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
		<u>Grundwasser</u> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme

03	Regionalverband Donau-Iller	Keine Einwende	Kenntnisnahme
04	Landratsamt Biberach	<p>Baurecht Es sollte beachtet werden, dass Verfahren, deren Aufstellungsbeschluss nach §13b (alt bis 2019) gefasst wurde, auch nach der alten" Regelung bis 31.12.2021 „fertig" sein müssen. Ein Wechsel in die mögliche neue Regelung (möglicher Satzungsbeschluss erst 2024) ist nicht möglich.</p>	Dies stellte die Rechtsauffassung des Gemeindetags dar, welche zwischenzeitlich überholt ist. Danach gibt § 233 Abs. 1 S. 2 BauGB den Kommunen ein Wahlrecht, ob gesetzlich vorgeschriebene Schritte des Verfahrens, die noch nicht begonnen wurden, nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt werden oder nach den neuen Vorschriften. Die Kommunen können die noch nicht begonnenen Verfahrensschritte auch nach dem neuen Verfahrensrecht durchführen, wonach der Satzungsbeschluss erst bis spätestens 31.12.2024 zu fassen ist.
		<p>Naturschutzbeauftragter Nachdem keine Feldlerchenreviere innerhalb der Untersuchungskulisse von 150 m um den neuen Ortsrand festgestellt werden konnten und auch andere untersuchungsrelevante Arten nicht betroffen sind, bestehen seitens der UNB keine artenschutzrechtlichen Bedenken hinsichtlich des BP „Krautgärten II“.</p>	Kenntnisnahme
		<p>Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz In südlicher Richtung des geplanten Baugebietes in einer Entfernung von circa 230 m befindet sich die Bundesstraße B312. Aus Abschnitt 7.1 der Planungsunterlagen geht hervor, dass mit einer Lärmbelastung aufgrund des Fahrzeugverkehrs zu rechnen ist. Die Aussage aus den Planungsunterlagen, dass die Lärmbelastung in einem akzeptablen Bereich liegt, kann nicht mitgetragen werden. Vor allem nachts wird der Orientierungswert nach Beiblatt 1 DIN 18005 Teil 1 für Wohngebiete überschritten. Als Folge muss sich im Bebauungsplan mit in Betracht kommenden baulichen und technischen Möglichkeiten des Schallschutzes befasst werden, auch wenn der Grenzwert von 49 Dezibel nach § 2 Abs.1 Nr. 2 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) eingehalten wird. (siehe VGH Baden-Württemberg 5 S 884/09)</p>	<p>Der Orientierungswert nach Beiblatt 1 DIN 18005 Teil 1 beträgt tags 55 dB(A) und nachts 45 dB(A). Diese werden entgegen der Aussage des Landratsamtes nach den vorliegenden Informationen sowohl im Bestand als auch im Prognosefall bei Realisierung der Südumfahrung eingehalten. Ein Schallgutachten und Lärmschutzmaßnahmen sind aufgrund der bereits vorliegenden Informationen nicht erforderlich. Im Zuge des Raumordnungsverfahrens zur B312-Verlegung wurde vom Landkreis ein Lärmgutachten zur B312 erstellt (Büro Brenner 2011). Nach diesem Gutachten werden sowohl im Bestand als auch nach Realisierung der Südumfahrung im südlichen Gebietsteil im Prognosefall Lärmwerte von maximal 50-55 dB(A) tags und < 49 dB(A) nachts erreicht. Nach DIN 4109-1:2018-01 entsprechen die Werte lediglich dem Lärmpegelbereich I, bei dem über den heutigen Baustandard hinaus keine besonderen Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind. Aufgrund der vertretbar geringen Betroffenheit wird in Abwägung</p>

		mit den hohen Kosten auch keine Lärmschutzwand an der B 312 angestrebt.
	Die Gewerbeaufsicht führt keine eigenen Planungen durch, die die Bauleitplanung berühren könnten.	Kenntnisnahme
	Wasserwirtschaftsamt	
	Für künftige Heizungsanlagen mit Geothermie besteht am Standort eine Bohrtiefenbeschränkung bei ca. 200m	Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan (Textteil) aufgenommen.
	<p>Aus abwassertechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Trennsystem. Das behandlungsbedürftige Abwasser ist der Sammelkläranlage des AZV Riß zuzuleiten. Es ist zu prüfen, inwieweit das Plangebiet in der aktuellen Schmutzfrachtberechnung berücksichtigt ist. Im Zweifelsfall müssen im Zuge der Entwässerungsplanung entsprechende Tauschflächen benannt werden.</p> <p>Das Niederschlagswasser soll zentral in einem Retentionsbecken zurückgehalten werden. Hierzu verweist das Wasserwirtschaftsamt auf § 55 Abs. 2 WHG und die Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999.</p> <p>Die Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, die evtl. notwendige Behandlung und die weitere Ableitung bzw. Einleitung in ein Gewässer ist zu klären und in einem Entwässerungskonzept zu bemessen und darzustellen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Schmutzfracht betrifft die Kapazität der Kläranlage. Zwar ist das Baugebiet im vorhandenen Schmutzfrachtmodell (noch) nicht enthalten, aber dadurch, dass die Gebiete „Reuteler“ (2,2 ha) und „Im Graben“ (1,4 ha) getauscht werden, kann die Anforderung erfüllt werden.</p> <p>Das Niederschlagswasser wird im nordöstlichen Bereich des Plangebotes zurückgehalten und dort versickert. Das Becken wird entsprechend den Vorgaben für ein 100 jährliches Regenereignis bemessen. Dieses ergibt dann einen höheren Einstau im Becken von ca. 56 cm (Entleerungszeit 26 h). Das Retentionsbecken soll trotzdem nicht eingezäunt werden, da bei dem 10 jährlichen Bemessungsregen die 30 cm Einstau im Becken eingehalten werden. Falls ein noch größeres Starkregenereignis eintritt, wird das Wasser über den Feldweg zu nächst auf die beiden Flurstücke 333 und 328 fließen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Es wird empfohlen, einen Vorentwurf der Entwässerung als Teil des Bebauungsplans zu erstellen und mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Rechtzeitig vor der Ausführung der Entwässerungsanlagen ist die Planung dem Wasserwirtschaftsamt zur Herstellung des Benehmens und zur Erteilung der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis 3-fach vorzulegen.</p>	<p>Dies wird bei der weiteren Planung beachtet.</p>
<p>Auf Grundlage des § 2 Abs. 3 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes Baden-Württemberg (LBodSchAG) wird auf die Notwendigkeit eines Bodenschutzkonzeptes im Hinblick auf die Erschließungsarbeiten hingewiesen. Die DIN 19639 ist zu beachten. Der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Erdaushub ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden möglichst im Plangebiet zu verwerten. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.</p>	<p>Kenntnisnahme Dies wird bei der Erstellung des Erschließungskonzeptes beachtet.</p>	
<p><u>Fließgewässer</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen zum Bebauungsplan. Allerdings ist im Textteil das Thema Starkniederschlag zu behandeln. Vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete müssen auch die möglichen Auswirkungen von Starkregeneignissen berücksichtigt werden (BGH Urteil vom 18. 2. 1999 - III ZR 272/96 zur Amtspflicht der Gemeinde, bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen Niederschlagswasser zu berücksichtigen, das aus einem angrenzenden Gelände in das Baugebiet abfließt). In diesem Zuge wird auf § 9 Nr. 16d BauGB hingewiesen, nach dem aus städtebaulichen Gründen Flächen festgesetzt werden können, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen.</p>	<p>Kenntnisnahme Das Plangebiet ist aufgrund der topographischen Situation wenig von Starkregen betroffen, insbesondere nicht von Außengebietswasser. Die Themen werden bei der Entwässerungsplanung entsprechend berücksichtigt. Hinweis: Das Urteil des BGH verweist jedoch nicht auf den Bebauungsplan, sondern die Erschließungsplanung.</p>	
<p>Landwirtschaftsamt Durch das geplante Baugebiet Krautgärten II wird das bebaute Gebiet des Ortsteils Ringschnait in östliche</p>	<p>Diese Bedenken werden aufgrund der großen Entfernungen zwischen Emissionsorten und Wohngebiet, der bereits bestehenden,</p>	

Richtung erweitert. Wir sehen hier mehrere mögliche Konfliktpunkte.

Östlich des Wohngebietes befindet sich auf den Flurstücken 870 bis 873 ein großer Mastschweinegestall, welcher nach Immissionsschutzrecht genehmigt ist.

Auf den Flurstücken 468, 469 und 470 befindet sich der landwirtschaftliche Lohnbetrieb, welcher dort eine sehr große Substratlagerung und Handel mit entsprechendem Verkehrsaufkommen und Gerüchen betreibt.

Nördlich des Wohngebietes befindet sich auf Flurstück 457 ein weiterer großer Schweinegestall. Dort bestehen aktuell Planungen, im Rahmen eines erhöhten Tierwohls Ausläufe zu erstellen, welche die Immissionen erhöhen würden.

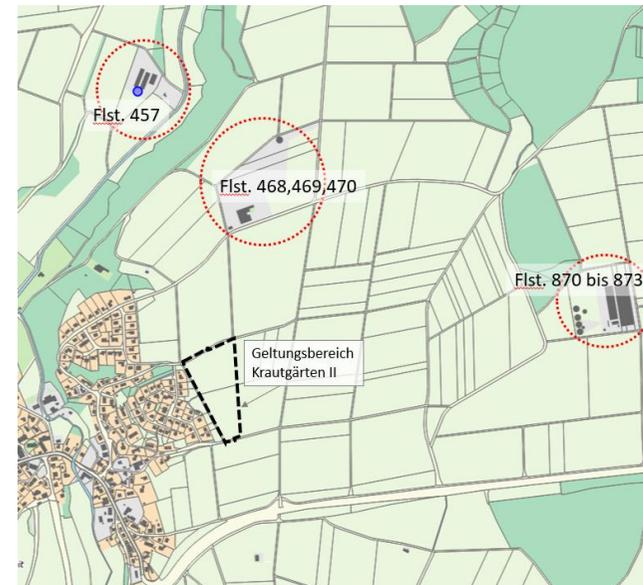
Der östlich des Wohngebietes geplante Wirtschaftsweg ist mit einer Breite für heute übliche landwirtschaftliche Fahrzeuge deutlich zu schmal und kaum nutzbar.

näher gelegenen und damit die Betriebe limitierende Immissionsorte sowie der vorherrschenden Hauptwindrichtung nicht geteilt. Die Mindestentfernung zwischen neuem Wohngebiet und den Emissionsorten ist wie folgt:

- zu Flst. 457: ca. 750 m
- zu Flst. 468: ca. 350 m
- zu Flst. 870-873: ca. 950 m

In den beiden ersten Fällen liegen bereits näher gelegene, maßgebliche Immissionsorte an der Reinstetter Straße vor. Im Falle des Schweinegestallbetriebes liegt zum Betrieb ein Geruchsgutachten vor, aus dem die Unbedenklichkeit entnommen werden kann.

Aufgrund dessen ist eine weitere Begutachtung nicht erforderlich.



Hierbei handelt es sich lediglich um einen Bewirtschaftungsweg für die Pflege der Grünflächen und Bäume, der nicht für die Landwirtschaft freigegeben wird. Ein Landwirtschaftsweg ist an dieser Stelle auch nicht erforderlich, weil die angrenzenden

			landwirtschaftlichen Flächen mit anderen Feldwegen erschlossen sind.
		<p>Straßenamt Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortsdurchfahrt Ringschnait an der Bundesstraße 312. Für die Bereiche an Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig. Die Belange des Straßenamtes sind deshalb nicht betroffen.</p>	Kenntnisnahme
		<p>Amt für Brand und Katastrophenschutz Ausgehend von der kurzen Einsicht in die Unterlagen ist von einem Wohngebiet mit vornehmlich Einfamilienhäusern auszugehen. Diese gehören im Allgemeinen der GK 1 und 2 an. Hierfür ist eine Löschwassermenge von 48m³/h ausreichend. Der Hydrantenabstand darf 150m nicht überschreiten. Die neue Errichtung von Schachthydranten für Löschzecke ist unzulässig.</p>	Kenntnisnahme. Die Anforderung an die Löschwassermenge ist im Grundsatz erfüllt (vgl. Stellungnahme der ewa netze).
		Weiterhin ist die Zufahrt für Feuerwehrfahrzeuge in Anlehnung an die VwV Feuerwehrflächen bzw. DIN 14090 sicherzustellen.	Die Anforderung nach DIN 14090 ist im Grundsatz erfüllt. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße mehr als 12 m entfernt liegen, sind entsprechende Zufahrten mit 3,50 m Breite und 3,50 m Höhe möglich.
05	ewa netze	<p>Ein Anschluss des Plangebiets an das Trinkwasser- und Stromversorgungsnetz der e.wa riss ist technisch möglich. Um die Versorgung des Baugebietes mit Strom sicherzustellen, benötigen wir eventuell eine neue Umspannstation um den Lastzuwachs hinsichtlich Elektromobilität gewährleisten zu können. Der endgültige Standort kann erst anhand eines detaillierten Planes festgelegt werden. Wir möchten erneut darauf hinweisen, dass sich innerhalb des Landwirtschaftsweges am westlichen Rand des Plangebiets (Flst. 137/1) eine Wasserversorgungsleitungen der e.wa riss befindet.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Standort der Trafostation wurde mit den ewa netze abgestimmt und ist im Bebauungsplan dargestellt. Eine zusätzliche Trafostation ist im Bereich des Grünzugs als Reserve festgesetzt. Das ist der Fall.</p>

		<p>Laut Verwaltung kann diese Leitung in ihrer derzeitigen Lage liegen bleiben.</p> <p>Zusätzlich verweisen wir auf die weiteren Inhalte unserer früheren Stellungnahme vom 12.05.2020:</p> <p>Ein Anschluss an das Erdgasversorgungsnetz der e.wa riss ist technisch möglich, wird aber zurzeit von der e.wa riss nicht vorgesehen. Die endgültige Entscheidung für eine Gaserschließung des Plangebiets durch die e.wa riss erfolgt jedoch erst nach einer Wirtschaftlichkeitsprüfung auf Grundlage der tatsächlichen Bebauung und Bedarfsanforderung.</p> <p>Es befindet sich ebenfalls angrenzend zum Plangebiet, am nordwestlichen Rand im Reiserweg (Fist. 316), eine Gasversorgungsleitung. Ausgehend von diesen Versorgungsleitungen ist die Erschließung des Plangebiets mit Wasser und ggf. Gas möglich.</p> <p>In weiterführenden Erschließungsplanungen ist eine Trasse für die Wasserversorgung und ggf. für die Gasversorgung vorzusehen. Der DVGW - Hinweis GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ ist zwingend zu beachten.</p> <p>Über das Trinkwasserversorgungsnetz der e.wa riss wäre nach aktueller Berechnung (gemäß DVGW- Arbeitsblatt W 405) und auf Grundlage der bisher vorliegenden Daten und Annahmen, eine Löschwasserentnahme für den Grundschutz im Wohngebiet von 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden, bei einem Mindestfließdruck von 1,5 bar an den vorhandenen Hydranten, möglich.</p>	<p>Es ist seitens der e.wa kein Anschluss an das Erdgasversorgungsnetz vorgesehen, dazu liegt eine Mitteilung der Geschäftsführung vor.</p>
06	Vodafone BW GmbH	<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
07	IHK-Ulm	<p>Keine Bedenken</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

09	Handwerkskammer Ulm	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
09	Deutsche Telekom Technik GMBH	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist.</p> <p>Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten.</p> <p>Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	Kenntnisnahme
10	Öffentlichkeit 1	Als Anwohner des Wirtschaftsweges, der nun laut ausliegendem Plan erhalten bleiben soll, bitten wir diesen mit Pfosten zu versehen um einen Durchgangsverkehr zu unterbinden. Auch ist es aus unserer Sicht möglich nur die Ausfahrt auf die Bergstraße mit einem Pfosten zu versehen,	Die Anregung betrifft nicht den Bebauungsplan und ist darin auch nicht regelbar. Die Anregung wurde dem Ordnungsamt weitergeleitet.

		<p>dies würde ebenfalls den Durchgangsverkehr verhindern, und es wäre nicht nötig, dass die Anwohner einen Schlüssel erhalten.</p> <p>Dies würde auch zur Sicherheit auf dem Fußweg (Verbindungsweg) beitragen, was uns für unsere beiden kleinen Kinder (10 Monate und 3 Jahre) sehr wichtig ist.</p>	
11	Öffentlichkeit 2	<p>1. Der bestehende Wirtschaftsweg zwischen Baugebiet Krautgärten I und Krautgärten II muss unbedingt bestehen bleiben.</p> <p>2. Ist das geplante Retentionsbecken (ca. 2850m²) bereits auf die vermehrt auftretenden Starkregenfälle ausgelegt, oder basiert die Planung auf bestehenden Erfahrungswerten der Vergangenheit? Ein Anschluss des Schmutzwassers von Krautgärten II an den bestehenden Schmutzwasserkanal von Krautgärten I wird diesen überlasten und zu Überflutungen im Gebiet Krautgärten I führen.</p> <p>3. Die Straßen innerhalb des Wohngebietes sollten unbeschränkt für Müllabfuhr, Feuerwehr und Schneeräumfahrzeuge zugänglich und befahrbar sein, auch wenn dies in anderen Stadtteilen nicht so wahrgenommen wird.</p>	<p>1. Die Beibehaltung des Wirtschaftsweges wurde bereits beschlossen.</p> <p>2. Das Retentionsbecken wird auf ein 100 jährliches Regenereignis bemessen. Ein Anschluss am Mischwasserkanal von Krautgärten I ist für das Niederschlagswasser nicht vorgesehen.</p> <p>Das Schmutzwasser wird nicht an Krautgärten I angeschlossen, sondern am Mischwasserkanal im Reiserweg, hier liegt keine hydraulische Überlastung des Kanals vor.</p> <p>3. Dies ist bei der Erschließungsplanung berücksichtigt worden. Lediglich eine kurze Stichstraße kann nicht vom Müllfahrzeug befahren werden.</p>